

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/28 99/09/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §19 Abs1;
AuslBG §6 Abs1;
AuslBG §6 Abs2;
AVG §1;
AVG §37;
AVG §6 Abs1;

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Antrag als Beschäftigungsort "Wien" angegeben. Der Sitz der Beschwerdeführerin ist in Wien. Ob der in Aussicht genommene Beschäftigungsort der beantragten ausländischen Arbeitskraft ausschließlich oder teilweise im Bundesland Tirol liegt, steht nicht fest. Sollte sich ergeben, dass die beantragte ausländische Arbeitskraft über das in § 6 Abs. 2 AuslBG hinausgehende Ausmaß in mehreren Bundesländern von der Beschwerdeführerin beschäftigt werden soll, dann wäre dies - nach entsprechender Antragsmodifikation durch die Beschwerdeführerin - bei der Festlegung des Geltungsbereiches einer allenfalls zu erteilenden Beschäftigungsbewilligung zu berücksichtigen (vgl. § 6 Abs. 1 AuslBG, wonach der Geltungsbereich unter anderem auch mehrere Bundesländer umfassen kann). Die belangte Behörde hätte daher gemäß § 37 AVG den Geltungsbereich der Beschäftigungsbewilligung mit der Beschwerdeführerin abklären müssen. Indem die belangte Behörde die Berufung der Beschwerdeführerin als "unzulässig" zurückwies, hat sie die Rechtslage jedenfalls insoweit verkannt, als vorliegend entweder eine Sachentscheidung über die Berufung zu treffen oder mit der Beschwerdeführerin der Geltungsbereich der Beschäftigungsbewilligung zu klären oder im Falle der tatsächlichen örtlichen Unzuständigkeit (wegen ausschließlicher Beschäftigung in Tirol) gemäß § 6 Abs. 1 AVG das Rechtsmittel an die zuständige Stelle weiterzuleiten gewesen wäre (Hinweis E VS 30.5.1996, 94/05/0370, VwSlg 14475 A/1996).

Schlagworte

Parteiengehör Rechtsmittelverfahren Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Zurückweisung wegen Unzuständigkeit örtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090257.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at